

einem sarazenischen Arzte<sup>70)</sup> und einem ungenannten Dritten<sup>71)</sup> aus einem Beinhause. Von der Vorstellung, daß die Leiche gewaltsam oder vorzeitig Gestorbener oder Teile von ihr besondere magische Kraft besitzen, war schon oben die Rede. Ähnliches gilt aber auch von jedem Leichnam überhaupt. Teile der Leiche oder des Grabes enthalten weiterwirkende Kräfte, die sich magisch verwerten lassen (die *οὐσία* der antiken Theorie)<sup>72)</sup>. So haben sich Zauberer zu allen Zeiten der Graberschändung und Leichenverstümmelung schuldig gemacht, um solche für ihre Praxis wertvolle Stücke zu erbeuten<sup>73)</sup>. Diese Totenrelikte können zu ganz verschiedenen Zwecken benutzt werden. In unserem Falle verwendet Rotiland die Leichenhand zunächst dazu, um bei verschlossenen Türen in das Haus seiner *nupta* zu gelangen. Für solche Künste gibt es schon in den Zauberpapyri Anweisungen<sup>74)</sup>, bei Apuleius<sup>75)</sup> erscheinen die Hexen auf diesem Wege, und im 11. Jahrhundert spricht Burchard von Worms in seiner Kanonessammlung von den gleichen Hexenpraktiken<sup>76)</sup>. Nach dem deutschen Volksaberglauben werden geradezu Hände und Finger von Toten (besonders wieder von Ungeborenen, Hingetrichteten und Ermordeten) als sogen. Diebslichter gebraucht. Sie machen

---

vernachlässigten *nupta* berichtet er augenscheinlich mit schmunzelndem Augenzwinkern. Diese leisen humoristischen Schwingungen geben der Geschichte erst ihren vollen Reiz. Anselm, den die Literatur im allgemeinen als einen dürren und recht unausstehlichen Wortklaubler abzutun pflegt (— nur F. Novati, *Le origini* S. 361 f. hat seinen Humor gespürt —), weist übrigens selbst in seinem Widmungsbrief an Drogo auf den *iocosus sermo* seines Werkes hin (D ü m m l e r a. a. O. S. 20, 21 f.).

<sup>70)</sup> Zur arabischen Medizin in Italien vgl. L. Thorndike a. a. O. 1, 731 ff. (Schule von Salerno) und 742 ff. (Constantinus Africanus). — In Deutschland gelten im Mittelalter Italien und Spanien, d. h. die Sarazenenländer als Heimat der Nekromantie (Handwörterb. 6, 997).

<sup>71)</sup> Möglicherweise lautet der Text Z. 4: *modo post ponimus*, dann könnte der Z. 11 genannte *Guido* gemeint sein.

<sup>72)</sup> Vgl. A. Abt a. a. O. S. 21 Anm. 1 und S. 194, hier auch die Stelle aus Berthold von Regensburg, der *manum vel testiculos vel membrum aliquod mortui* als Zaubermittel erwähnt.

<sup>73)</sup> Vgl. Th. Hopfner, RE 14, 332; Apul. met. 2, 20 (*ex bustis et rogis reliquiae quaedam et cadaverum praesegmina ad exitiabiles viventium fortunas petuntur*); Isid. etym. 8, 9, 11 (*saepe contingunt corpora mortuorum*); Handwörterb. 5, 1099 und 8, 1065.

<sup>74)</sup> Pap. Graec. mag. 13, 327 ff., 1065 ff. und 36, 331 ff.

<sup>75)</sup> Met. 1, 11 und 14.

<sup>76)</sup> Dekret 19, 5 (Migne PL. 140, 973 D: zweimal), übrigens mit denselben biblischen Worten *clausis ianuis*. Vgl. auch Handwörterb. 7, 1216 f., wo Meier Helmbrecht und Hans Vintler zitiert werden.